

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 27.04.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Niedereschach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 2.500,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 06. Mai 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Niedereschach, den 27.04.2010

S i e b e r
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedereschach vom 27.04.2010

Ifd.Nr.	Öffentliche Leistungen	Verwaltungsgebühr
1	Allg. Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3) zuzüglich Interessenzuschlag	5,00 € – 2.500,00 €
2	<u>Anträge</u>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 € - 135,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)	1/10 – 10/10 mindestens 5,00 €
	bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrages	1/10 – 5/10 mindestens 5,00 €
3	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5,00 € – 90,00 €
4	<u>Befreiungen</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzl. Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	7,50 € - 1.000,00 €
5	<u>Beglaubigung, Bestätigung</u>	
5.1	1. amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühren zu Ansatz	3,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1. Seite 1,50 € jede weitere 0,50 €

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1. Seite 1,50 € jede weitere 0,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6	<u>Bescheinigung</u>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)	5,00 € – 45,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	
7	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</u> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € - 1.000,00 €
8	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch, in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € - 500,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	1/10 – 1/2 mindestens 10,00 €
9	<u>Schreibgebühren</u>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	

9.1.1	für Schriftstücke die in deutscher Sprache abgefasst sind		7,00 €
9.1.2	für Schriftstücke die in fremder Sprache abgefasst sind		13,00 €
9.1.3	für Schriftstücke die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird		10,00 € je angef. ¼ Stunden
9.2	für Ablichtung (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	1. Seite jede weitere	1,50 € 0,75 €
9.2.2	bei einem größeren Format	1. Seite jede weitere	1,50 € 0,75 €
9.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege		5,00 €
10	<u>Baugesetzbuch</u> Ausstellen eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)		gebührenfrei
11	<u>Bauordnungsrecht</u>		
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)		0,5 v.T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 75,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO		25,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren		7,50 € je Angrenzer
12	<u>Bestattungsrecht</u>		
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses §§ 44 und 45 Bestattungsgesetz		20,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)		11,00 €

13	<u>Feiertagsrecht</u>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	30,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	30,00 €
14	<u>Fischereischeine</u>	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) Gebühren lt. Landesgebührenordnung BW (Die erstmalige Erteilung von Fischereischeinen auf Lebenszeit ist gebührenfrei)	
14.2	Verlängerung von Fischereischeinen	
14.2.1	Jahresfischereischein	15,00 €
14.2.2	Fischereischein auf Lebenszeit 5 Jahre	15,00 €
14.2.2.1	Fischereischein auf Lebenszeit 10 Jahre	15,00 €
14.2.3	Jugendfischereischein	15,00 €
15	<u>Fundsachen</u>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis 500,00 € Wert	2 % des Wertes mindestens 5,00 €
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrerts
15.3	bei Tieren	2 % des Wertes mindestens die Unterbringungskosten
16	<u>Gewerbesachen</u>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	5,00 €

16.2	<u>Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei</u>	
16.2.1	einfache Auskunft	5,00 €
	erweiterte Auskunft	7,50 €
16.3	<u>Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§14, 15 GewO) bei:</u>	
16.3.1	Gewerbebeanmeldungen	
	a) bei natürlichen Personen	7,50 €
	b) bei juristischen Personen je gesetzl. Vertreter zusätzlich zu a)	2,50 €
16.3.2	Gewerbeummeldungen	7,50 €
16.3.3	Gewerbeabmeldungen	7,50 €
17	<u>Geschäftsstelle Gutachterausschuss</u> (nur schriftliche Auskünfte)	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 € - 90,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 € - 45,00 €
18	<u>Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren</u> je Person	25,00 €
19	<u>Immissionsschutzrecht</u> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der BImSchVO	10,00 € je angef. ¼ Stunde
20	<u>Melderecht</u>	
20.1	<u>Auskünfte aus dem Melderegister</u>	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	7,50 €
20.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
20.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
20.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 3 MG)	10,00 € je angef. ¼ Stunde
20.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.3 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	5,00 €

20.2	<u>Datenübermittlungen</u>	
20.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	10,00 € je angef. ¼ Stunde
20.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1 die mit Hilfe der automatischen Datenübermittlung vorgenommen wurde	5,00 €
20.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € / pro Person
20.3	<u>Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung</u> (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15,00 €
20.4	<u>Aufenthaltsbescheinigung</u>	7,50 €
20.5	<u>Meldebescheinigung</u>	7,50 €
20.6	<u>Sonst. Bescheinigung der Meldebehörde</u> je Bescheinigung werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50 €
20.7	<u>Archivauskunft</u>	
20.7.1	einfache Archivauskunft	15,00 € - 45,00 €
20.7.2	erweiterte Archivauskunft	30,00 € - 90,00 €
20.8	<u>Bearbeitung von Führerscheinanträgen</u>	10,00 €
20.9	<u>Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte</u>	10,00 €
20.10	<u>Auskunft aus dem Gewerbezentralregister</u>	
20.10.1	Privatpersonen (per Datenverarbeitung)	10,00 €
20.10.2	Firmen per Schreibmaschine	18,00 €
20.11	<u>Führungszeugnisse</u> Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an das Zentralregister (BGBl I v. 28.12.1999 S. 2534)	13,00 €
20.12	<u>Sonstige Tätigkeiten des Bürgerbüros</u>	3,50 € - 500,00 €
20.13	<u>Gebührenfrei sind:</u>	
20.13.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
20.13.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

20.13.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
20.13.4	die Unterrichtung der Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Meldeauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
20.13.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1-3 MG)	
21	<u>Sammlungswesen</u> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,00 € - 150,00 €
22	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	18,00 €
23	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	10,00 €
24	<u>Zweitschrift Steuer- und Gebührenbescheide</u>	
24.1	Abschriften	5,00 €
24.2	mittels Textautomat erstellt	2,00 €
25	<u>Sonstige polizeiliche Angelegenheiten</u>	
25.1	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	65,00 €
25.2	Sonstige polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG) oder Verfügungen zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung	10,00 € je angef. ¼ Stunde
25.3	<u>Kampfhunde</u>	
25.3.1	Erlaubnis für Kampfhunde (§§ 3 und 4 Kampfhundeverordnung)	100,00 €
25.3.2	Ausnahme nach Kampfhundeverordnung	65,00 €
25.3.3	Auflagen nach Kampfhundeverordnung	65,00 €
25.3.4	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	45,00 € - 65,00 €

26	<u>Gaststättenrecht</u>		
26.1	<u>Gestattungen</u> gemäß 12 GastG bis zu vier Tagen		
26.1.1	für einen Tag		15,00 €
26.1.2	für jeden weiteren Tag		5,00 €
26.2	<u>Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage</u> (§12 GastG)		
26.2.1	für eine Stunde (neu: nur noch 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr)		20,00 €
27	<u>Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrotechnik, u.ä.</u>		
27.1	Böllerschießen		15,00 €
27.2	Feuerwerk / Bühnenpyrotechnik		20,00 €
28	<u>GHS / Werkrealschule</u>		
28.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1. Seite jede weitere	1,50 € 0,50 €
28.2.	für Ablichtung (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A4 für die GHS grundsätzlich		0,75 €
28.3	<u>Schulzeugnisse</u> Abschriften von Schulzeugnissen unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung (Geb.Verz.Nr. 4.1.1 – Geb. VOKM)		2,00 €
	Die ersten 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen der Schulzeugnisse der Klassen 4 der Grundschule für weiterführende Schulen der Klassen 8 und 9 der Hauptschule für Bewerbungen der Klassen 9 und 10 der Werkrealschule für Bewerbungen sind von der Schule gebührenfrei zu erteilen und zu beglaubigen		